



GZ: ABT13-137333/2023-9

Graz, am 17.11.2023

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Deponie Frohnleiten, ABEZ GmbH, 8130
Frohnleiten, Laas 29, Direkteinleitung Oberflächenwässer aus der
Mineralölabscheideranlage, Anzeige v. 03.10.2013, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

Der **Antrag** der ABEZ GmbH, vormals Gemeindebetriebe Frohnleiten, mit Sitz in Brucker Straße 2, 8130 Frohnleiten vom 03.10.2013 auf **Änderung des wasserrechtlichen Konsenses** beim Deponiestandort Gst. Nr. 11/1, der KG Laas hinsichtlich **der Einleitung von gereinigten Oberflächenwässer** in den Beerbauergraben und den Tyrnauer Bach im unverändertem genehmigten Ausmaß von 0,5 l/s wird

vom 22.11.2023 bis 20.12.2023

aufgelegt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die ABEZ GmbH, vormals Gemeindebetriebe Frohnleiten, Sitz wie oben, beantragte **die wasserrechtliche Bewilligung zur Direkteinleitung der Oberflächenwässer** aus dem Mineralölabscheider in das Umgehungsgerinne bzw. in weiterer Folge in den Beerbauergraben und den Tyrnauer Bach im Ausmaß von 0,5 l/s.

Die mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27.12.1995, GZ: 3-30 A 167-95/16 erteilte Bewilligung für die Nebenanlage „Dieseltankstelle“ umfasste die Errichtung der Behälter und Rohrleitungen der Dieseltankstelle und die Einleitung der über die Mineralölabscheideranlage

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

(Restölabscheider) geführten Oberflächenwässer (von den Betankungsflächen) in die Ortskanalisation. Beim gewählten Bemessungsregenereignis von 150 l/s.ha beträgt die Konsenswassermenge (Abfluss aus Restölabscheider) 0,5 l/s. Nunmehr soll das gereinigte Oberflächenwässer in den Beerbauergraben und den Tyrnauer Bach eingeleitet werden.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Die Parteistellung ist durch § 50 Abs. 4 AWG 2002 bestimmt. Parteistellung im vereinfachten Genehmigungsverfahren haben:

der **Antragsteller**, **derjenige** der zu einer **Duldung verpflichtet** werden soll, das **Arbeitsinspektorat**, das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** und die **Umweltanwältin**.

ACHTUNG: Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verbunden mit einem Ortsaugenschein findet nicht statt.

Hinweise zum vereinfachten Verfahren:

Parteien im Sinne des § 50 Abs. 4 AWG 2002 haben allfällige Stellungnahmen, Einwendungen, etc. während der Amtsstunden bei der Abfallbehörde (Landeshauptmann von Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13) schriftlich vorzubringen. Verspätete Einwendungen der Parteien können nicht berücksichtigt werden.

Nachbarn im Sinne des § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit **innerhalb der vierwöchigen Auflage** (Beachtung des Anschlagdatums) Einsicht in das Projekt zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen **bis 20.12.2023** schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 ist die Auflage in geeigneter Weise, wie durch Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite bei der Behörde bekanntzugeben. Hiermit wird gemäß §§ 37 Abs. 3 Z 5, 38, 43 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 der Genehmigungsantrag im vereinfachten Verfahren **vier Wochen** (das ist **vom 22.11.2023 bis 20.12.2023**) bei der Stadtgemeinde Frohnleiten und auf der Internetseite der Abteilung 13 aufgelegt.

Für die Parteien (siehe oben) liegt das Projekt bis 20.12.2023 in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, eine vorhergehende Terminvereinbarung (0316-877 DW 3574 oder DW 3182) wird dringend angeraten - sowie bei der Stadtgemeinde Frohnleiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Stefan Bogusch
(elektronisch gefertigt)